

**Autor:** Daniel Schlemann  
**Dokumenttyp:** Aufsatz  
**Quelle:**   
**Fundstelle:** Fachmedien Otto Schmidt KG, Düsseldorf  
DB 2024, 1195  
**Zitiervorschlag:** Schlemann, DB 2024, 1195

## **Kein Schadensersatz bei verspäteter Auskunft nach Art. 15 DSGVO**

RA Daniel Schlemann, LL.M (Berkeley)

**RA Daniel Schlemann, LL.M (Berkeley)**, ist  
Managing Associate bei ARQIS in Düsseldorf

In einem aktuellen Urteil hat das LAG Rheinland-Pfalz einen Anspruch auf Schadensersatz bei verspäteter Auskunft nach Art. 15 DSGVO verneint. Weder ein Kontrollverlust noch das Warten auf oder das Ärgern über eine verspätete Auskunft stellen einen nach Art. 82 DSGVO ersatzfähigen Schaden dar. Daneben kann eine Arbeitsunfähigkeit nicht kausal für einen Schaden sein, wenn diese schon vor Fristablauf bestand.

LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8.2.2024 - 5 Sa 154/23

### **I. Sachverhalt**

Die Klägerin klagte vor dem ArbG Mainz auf Entfernung von zwei Abmahnungen aus ihrer Personalakte. In dem Zusammenhang verlangte sie mit Verweis auf Art. 15 DSGVO Auskunft von der Beklagten über ihre personenbezogenen Daten sowie eine Kopie dieser. Die Beklagte erteilte die Auskunft erst nach sechs Wochen. Eine Kopie der angefragten Daten übermittelte sie zunächst nicht. Daraufhin erweiterte die Klägerin ihre Klage und forderte neben der Zurverfügungstellung von Kopien ihrer personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, Schadensersatz i.H.v. 3.000 € wegen verspäteter und unvollständiger Auskunft nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Ihr sei ein immaterieller Schaden durch ein Kontrollverlust über ihre personenbezogenen Daten entstanden. Zudem habe sie die verspätete Auskunft als zusätzliche Belastung in ihrem beruflichen Umfeld wahrgenommen, was ihre bestehende Arbeitsunfähigkeit noch intensiviert/verschlechtert habe. Zudem fühle Sie sich durch die verspätete Auskunft gemobbt und benachteiligt.

Nachdem sich die Parteien hinsichtlich der Entfernung der Abmahnungen und der Erteilung einer Kopie der personenbezogenen Daten verglichen hatten, verurteilte das ArbG die Beklagte zur Zahlung von € 1.000 Schadensersatz. Die Beklagte habe nicht innerhalb der Monatsfrist des Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO geantwortet und somit diese Pflicht verletzt. Das Gericht nahm an, dass ein Verstoß gegen die DSGVO grds. auch einen Schaden nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO begründe. Das Verschulden werde vermutet. Gegen dieses Urteil legten sowohl Klägerin als auch Beklagte Berufung ein.

### **II. Entscheidung**

Die LAG Rheinland-Pfalz wies die Klage ab und hob das erstinstanzliche Urteil auf.

Die Klägerin habe keinen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO, obwohl die Beklagte dem Auskunftsbegehren nicht innerhalb der Monatsfrist des Art. 12 Abs. 3 Satz 1

DSGVO nachgekommen ist. Ein bloßer Verstoß gegen die Vorgaben der DSGVO genüge nicht, um einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu begründen.

So habe es keinen von der Klägerin angegebenen Kontrollverlust gegeben, da die Daten weiterhin für die Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet wurden. Daneben stelle allein der Kontrollverlust über personenbezogene Daten keinen ersatzfähigen Schaden gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO dar.

Die verspätete Antwort der Beklagten stelle ebenso keinen Schaden dar, der einen Anspruch auf Schadensersatz begründe. „Bloßer Ärger“ oder „bloßes Warten“ reiche nicht aus, um einen ersatzfähigen Schaden nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO anzunehmen. So sei objektiv nicht nachvollziehbar, wie eine um 18 Tage verspätete Antwort zu einer Demütigung, also einer Verletzung der Ehre oder des Persönlichkeitsrechts führen könne. Auch die Behauptung, durch die verspätete Auskunft sei die Beklagte arbeitsunfähig erkrankt, sei nicht nachvollziehbar, da die Arbeitsunfähigkeit bereits vor dem Fristablauf begann.

### **III. Praxishinweise**

Die Entscheidung ist eine konsequente Anwendung der jüngsten EuGH-Rspr. Der reine Verstoß gegen die DSGVO, ein subjektiv empfundener Schaden oder auch eine zeitlich zusammenfallende Arbeitsunfähigkeit stellen für sich keinen Schaden dar, der nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO erstattungsfähig ist. Der EuGH hatte bereits Mitte letzten Jahres entschieden, dass ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO für einen Schaden nach Art. 82 DSGVO nicht ausreiche, sondern ein tatsächlicher Schaden entstanden sein müsse (EuGH vom 04.05.2023 - C-300/21, DB 2023 S. 1280). Dies konkretisierte der EuGH weiter und stellte fest, dass für einen immateriellen Schadensersatz eine hinreichend begründete und nachzuweisende Befürchtung vorliegen müsse, da Art. 82 DSGVO eine Ausgleichsfunktion und keine Straffunktion zukomme. Ein rein hypothetisches Risiko sei daher nicht ausreichend (EuGH vom 25.01.2024 - C-687/21, DB 2024 S. 519). Einen solchen Schaden hat die Klägerin nicht dargelegt. Demnach begründen weder ein Kontrollverlust noch das Warten auf oder das Ärgern über eine verspätete Auskunft einen Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO. Dieses subjektive Empfinden der Klägerin stellt aus objektiver Sicht keine Verletzung der Ehre oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Dem LAG Rheinland-Pfalz ist auch zuzustimmen, dass die von der Klägerin angeführte Arbeitsunfähigkeit kein Schaden im Zusammenhang mit der verspäteten Auskunft sein kann. Hierfür fehlte es an der Kausalität. So ist die Frist für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs erst während der schon bestehenden Arbeitsunfähigkeit der Klägerin abgelaufen. Daneben hatte die Klägerin vorgetragen, bereits aufgrund der Abmahnungen gesundheitlich beeinträchtigt gewesen zu sein. Dies war für das Gericht widersprüchlich.

Arbeitgebern ist weiterhin zu raten, Auskunftsansprüche von Arbeitnehmern ernst zu nehmen und rechtzeitig zu beantworten. Sollte die Auskunft aber verspätet oder unvollständig erfolgen, ergibt sich hieraus kein automatischer Anspruch auf Schadensersatz. Art. 82 DSGVO hat eine Ausgleichs- und keine Straffunktion. Einen Schaden, der eines Ausgleichs bedarf, wird ein Arbeitnehmer insb. bei einer verspäteten Auskunft nur schwerlich nachweisen können. Die Straffunktion dagegen erfüllen die Aufsichtsbehörden, die für solche Verstöße jedoch meist keine Geldbußen verhängen.

### **Redaktioneller Hinweis:**

Volltext-Entscheidung online in der Owlit-Datenbank.